

Allgemeine Verkaufs - und Lieferbedingungen

flexlog GmbH - Zur Gießerei 4 - 76227 Karlsruhe
(Stand August 2026)

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen und Leistungen der flexlog GmbH (nachfolgend „Verkäufer“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 14, 310 Abs. 1 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Verkäufer innerhalb von 8 Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Auftraggeber ist der in Textform geschlossene Kaufvertrag bzw. die Auftragsbestätigung des Verkäufers einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Der Kaufvertrag bzw. die Auftragsbestätigung gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den Vertrag in Textform ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform; hierfür genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail.

(4) Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen, Präsentationen, Abbildungen sowie Kataloginhalte) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung

von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(5) Der Verkäufer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Verkäufers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in dem Vertrag oder in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk des Verkäufers zzgl. Verpackung, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie bei Exportlieferungen zzgl. Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Soweit im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung Incoterms vereinbart werden, gelten diese in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung der Internationalen Handelskammer (ICC).

(2) Wird eine andere Währung als Euro vereinbart, trägt der Auftraggeber das Risiko von Wechselkursänderungen, die nach dem Datum der Auftragsbestätigung eintreten und zu einer Verringerung des beim Verkäufer eingehenden Euro-Gegenwerts führen. Sämtliche im Zusammenhang mit der Zahlung anfallenden Bank-, Korrespondenzbank-, Überweisungs- und Währungsumrechnungskosten trägt der Auftraggeber. Zahlungen sind so zu leisten, dass dem Verkäufer der vollständige Rechnungsbetrag ohne Abzüge gutgeschrieben wird.

(3) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Verkäufers zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers (jeweils abzüglich eines eventuell vereinbarten prozentualen oder festen Nachlasses).

(4) Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt. Zahlungen für Auslandslieferungen haben seitens

des Auftraggebers grundsätzlich durch unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv zu erfolgen.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

(6) Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk des Verkäufers.

(2) Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung oder Materialbeistellung.

(3) Der Verkäufer kann – unbeschadet seiner Rechte aus dem Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt. Sollten auf Anforderung des Auftraggebers während der Vertragsausführung weitere Leistungen ausgeführt oder vereinbarte Leistungen geändert werden, so verlängern sich die Fristen der Lieferungen und Leistungen entsprechend der Ausführungsdauer. Sofern ein vereinbarter Liefer- bzw. Leistungstermin nicht eingehalten werden kann, tritt Verzug erst nach Ablauf einer vom Auftraggeber in Textform eingeräumten Nachfrist von mindestens zwei Wochen ein.

(4) Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffmangel, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen einschließlich

Lockdown-Maßnahmen wegen Epidemien und/oder Pandemien oder die ausbleibende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch die Lieferanten des Verkäufers) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

(5) Der Verkäufer ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(6) Gerät der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 10 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen beschränkt.

(7) Abrufaufträge sind rechtzeitig und in vereinbarten Teilmengen vom Auftraggeber abzurufen und abzunehmen. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeiten, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermeninen kann der Verkäufer spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht innerhalb von 3 Wochen nach, ist der Verkäufer dazu berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz zu fordern. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, so ist der Verkäufer zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Überschuss kann zu den bei dem Abruf oder der Lieferung gültigen Preisen berechnet werden. Spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit des Abrufauftrags hat der Auftraggeber die bis dahin noch nicht abgerufene Restmenge verbindlich auf konkrete Liefertermine zu terminieren. Die Lieferung der Restmenge muss spätestens bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit erfolgen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren. Erfolgt die Terminierung nicht oder nicht rechtzeitig, ist der Verkäufer berechtigt, die noch offene Restmenge innerhalb der verbleibenden Laufzeit nach eigenem Ermessen zu liefern und in Rechnung zu stellen oder dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur

Terminierung zu setzen. Weitergehende Ansprüche des Verkäufers bleiben unberührt.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist D-76227 Karlsruhe, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Versandart und der Versandweg sowie die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers, der keine Verpflichtung für den billigsten Versand übernimmt. Sonderwünsche gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

(4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch den Verkäufer betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(5) Die Sendung wird vom Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern der Verkäufer auch die Inbetriebnahme schuldet, die Inbetriebnahme abgeschlossen ist,
- der Verkäufer dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 (6) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung oder Inbetriebnahme fünfzehn Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z. B. das gelieferte Gerät, Fahrzeug o.ä. in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Inbetriebnahme zehn Werktage vergangen sind und
- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Verkäufer angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 6 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab dem Zeitpunkt

der Abnahme bzw. der Abnahmefiktion. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren. Diese Frist gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette nach § 445b Abs. 1 BGB. Die Ablaufhemmung nach § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen des Verkäufers ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber dem Verkäufer die nach dessen billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über.

(3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Verkäufer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Auftraggeber unter den in § 10 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(5) Retouren und Rücksendungen jeglicher Art müssen von Auftraggeber vor der Übersendung des mangelhaften Gegenstandes beim Verkäufer angemeldet werden.

(6) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen

Verkaufs- und Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Verkäufer gehemmt.

(7) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(8) Sollte sich herausstellen, dass der Grund für eine vom Auftraggeber erteilte Mängelrüge nicht gegeben und der Auftraggeber für den Mangel verantwortlich ist, so kann der Verkäufer alle durch die Überprüfung und Beseitigung entstandenen Kosten dem Auftraggeber belasten.

(9) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 7 Software und Firmware in Verbindung mit Hardware

(1) Dieser § 7 gilt für sämtliche vom Verkäufer bereitgestellten Computerprogramme, Firmware, Apps, Bedienoberflächen, Schnittstellen, Dokumentationen und sonstigen digitalen Inhalte, die Bestandteil eines Liefergegenstandes, einer Komponente, Maschine, Anlage oder eines Systems sind oder zusammen mit diesen bereitgestellt werden (zusammen „integrierte Software“). Art, Funktionsumfang und bestimmungsgemäße Verwendung ergeben sich aus dem Vertrag, der Auftragsbestätigung oder der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

(2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erhält der Auftraggeber mit vollständiger Zahlung des zugehörigen Liefergegenstandes ein einfaches, nicht ausschließliches und zeitlich unbeschränktes Recht, die integrierte Software ausschließlich zusammen mit dem hierfür bestimmten Liefergegenstand, der betreffenden Anlage oder dem vereinbarten System bestimmungsgemäß zu nutzen. Eine Übertragung ist nur gemeinsam mit dem zugehörigen Liefergegenstand zulässig.

(3) Sämtliche Rechte an der integrierten Software, insbesondere Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte sowie Rechte an Quellcodes, Datenmodellen, Schnittstellen und Weiterentwicklungen, verbleiben beim Verkäufer oder dem jeweiligen Rechteinhaber. Quellcodes, Entwicklungsunterlagen, Administrationswerkzeuge oder Bearbeitungsstände sind nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(4) Der Auftraggeber darf die integrierte Software nicht isoliert vervielfältigen, bearbeiten, verbreiten, vermieten, unterlizenzieren oder Dritten überlassen, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zwingend zulässig ist. Reverse Engineering, Dekompilierung und Disassemblierung sind nur in den gesetzlich zwingend zugelassenen Fällen und unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen

gestattet. Kennzeichnungen, Schutzrechtsvermerke und technische Schutzmaßnahmen dürfen nicht entfernt, verändert oder umgangen werden.

(5) Updates, Patches und Fehlerkorrekturen werden nur in dem vertraglich vereinbarten Umfang geschuldet. Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist reproduzierbare Fehler auf, kann die Nacherfüllung nach Wahl des Verkäufers durch Update, Patch, Workaround, Ersatzversion, Fernzugriff oder sonstige zumutbare Fehlerkorrektur erfolgen. Der Auftraggeber hat Fehler unverzüglich und nachvollziehbar anzuzeigen und bereitgestellte Fehlerkorrekturen nach den Vorgaben des Verkäufers innerhalb angemessener Frist einzuspielen oder deren Installation zu ermöglichen.

(6) Ist eine Fehlerbehebung durch Fernzugriff, Update oder Patch nicht möglich oder nicht zweckmäßig, kann der Verkäufer verlangen, dass die betroffenen Komponenten nach vorheriger Abstimmung an ihn zurückgesendet werden. Der Verkäufer ist berechtigt, die Komponenten nachzuarbeiten, neu zu programmieren, zu reparieren oder auszutauschen. Bei einer berechtigten Mängelrüge trägt der Verkäufer die angemessenen Kosten des günstigsten Rücksendungs- und Rücklieferungswegs; im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.

(7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor der Installation von Updates, vor Eingriffen in das System sowie in angemessenen regelmäßigen Abständen vollständige und funktionsfähige Datensicherungen vorzunehmen. Für Störungen oder Schäden, die auf nicht freigegebene Änderungen, ungeeignete Systemumgebungen, Bedienfehler, unterlassene Datensicherung oder die Nichtinstallation bereitgestellter Fehlerkorrekturen zurückzuführen sind, bestehen keine Mängelansprüche, soweit der Auftraggeber nicht nachweist, dass diese Umstände für den Mangel nicht ursächlich waren.

(8) Soweit die integrierte Software Komponenten Dritter oder Open-Source-Software enthält, gelten ergänzend die hierfür einschlägigen Lizenz- und Nutzungsbedingungen. Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit integrierter Software richten sich ausschließlich nach § 10 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

§ 8 Eigenständige Softwareprodukte und Lizenzen

(1) Dieser § 8 gilt für Computerprogramme, Apps, Bedienoberflächen, Datenbanken, Schnittstellen, Dokumentationen und sonstige digitale Inhalte, die unabhängig von einer Hardwarelieferung bereitgestellt, überlassen oder lizenziert werden (zusammen „eigenständige Software“). Art, Funktionsumfang, Bereitstellungsform, Lizenzmodell, Systemvoraussetzungen und vereinbarter Nutzungsumfang ergeben sich aus dem Vertrag, der Auftragsbestätigung oder der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

(2) Der Auftraggeber erhält ein einfaches, nicht ausschließliches und, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nicht übertragbares Nutzungsrecht im vertraglich vereinbarten Umfang. Das Nutzungsrecht kann insbesondere nach Nutzern, Arbeitsplätzen, Geräten, Standorten, Mandanten, Anlagen, Servern, Transaktionen

oder sonstigen Lizenzmetriken begrenzt sein. Die Nutzung ist auf den Auftraggeber und dessen eigene betriebliche Zwecke beschränkt. Konzernunternehmen, verbundene Unternehmen, Dienstleister und sonstige Dritte sind nur nutzungsberechtigt, wenn sie ausdrücklich in den Lizenzumfang einbezogen wurden.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts richtet sich nach dem vereinbarten Lizenzmodell. Bei einer dauerhaft eingeräumten Lizenz entsteht das Nutzungsrecht mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Lizenzvergütung. Bei zeitlich befristeten, miet- oder abonnementbasierten Lizenzen besteht es nur für die vereinbarte Vertragslaufzeit und unter der Voraussetzung der fristgerechten Zahlung. Nach Ablauf oder Beendigung ist die Nutzung unverzüglich einzustellen; Programmkopien, Lizenzschlüssel und Zugangsdaten sind zu löschen oder auf Verlangen zurückzugeben, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

(4) Die Bereitstellung kann durch Download, elektronischen Zugang, Lizenzschlüssel, Datenträger, Ferninstallation oder Installation vor Ort erfolgen. Die eigenständige Software gilt als bereitgestellt, sobald sie dem Auftraggeber in der vereinbarten Form zugänglich gemacht wurde. Soweit Installation, Konfiguration, Anpassung oder Abnahme ausdrücklich geschuldet sind, richten sich deren Voraussetzungen nach dem Vertrag und ergänzend nach § 5 Abs. 6 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

(5) Der Auftraggeber darf die eigenständige Software nur innerhalb des vereinbarten Lizenzumfangs nutzen und die hierfür erforderliche Anzahl an Sicherungskopien erstellen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung, Vermietung, Unterlizenzierung, Überlassung an Dritte oder Nutzung für Zwecke Dritter ist nicht gestattet, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zwingend zulässig ist.

(6) Reverse Engineering, Dekompilierung und Disassemblierung sind nur in den gesetzlich zwingend zugelassenen Fällen und unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen gestattet. Kennzeichnungen, Schutzrechtsvermerke, Lizenzinformationen, Seriennummern und technische Schutzmaßnahmen dürfen nicht entfernt, verändert oder umgangen werden. Sämtliche Rechte an der eigenständigen Software, insbesondere Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte sowie Rechte an Konzepten, Quellcodes, Datenmodellen, Schnittstellen und Weiterentwicklungen, verbleiben beim Verkäufer oder dem jeweiligen Rechteinhaber.

(7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vereinbarten technischen und organisatorischen Voraussetzungen für Installation und Betrieb zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Änderungen der Systemumgebung nach Vertragsschluss gehen in seinen Verantwortungsbereich, sofern deren Unterstützung nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Vor Installation, Updates oder Eingriffen in das System sowie in angemessenen regelmäßigen Abständen hat der Auftraggeber vollständige und funktionsfähige Datensicherungen vorzunehmen.

(8) Updates, Patches, Fehlerkorrekturen, Wartungsleistungen und neue Versionen werden nur in dem vertraglich vereinbarten Umfang geschuldet. Ein Anspruch auf funktionale Erweiterungen, Upgrades, neue Hauptversionen oder Anpassungen an nach Vertragsschluss geänderte Betriebssysteme, Browser, Hardware, Schnittstellen oder Drittprodukte besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(9) Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist reproduzierbare Fehler auf, hat der Auftraggeber diese unverzüglich und nachvollziehbar unter Angabe der Arbeitsschritte, Auswirkungen, Systemumgebung und Fehlermeldungen anzuzeigen. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Verkäufers durch Update, Patch, Workaround, Ersatzversion, Fernzugriff oder sonstige zumutbare Fehlerkorrektur erfolgen. Die Gewährleistung setzt voraus, dass die Software vertragsgemäß und in der vereinbarten Systemumgebung eingesetzt wird.

(10) Soweit die eigenständige Software Komponenten Dritter oder Open-Source-Software enthält, gelten ergänzend die hierfür einschlägigen Lizenz- und Nutzungsbedingungen. Diese werden zusammen mit der Software, über einen elektronischen Hinweis oder auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Soweit solche Bedingungen zwingend abweichende Regelungen enthalten, gehen sie für die betreffende Komponente vor.

(11) Bei begründetem Verdacht einer Überschreitung des vereinbarten Lizenzumfangs hat der Auftraggeber dem Verkäufer auf Verlangen die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ergibt die Prüfung eine nicht unerhebliche Überschreitung, ist der Auftraggeber zur Nachlizenzierung und Zahlung der hierfür geltenden Vergütung verpflichtet; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(12) Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit eigenständiger Software, insbesondere wegen Softwarefehlern, Datenverlust, Betriebsunterbrechung oder fehlender Verfügbarkeit, richten sich ausschließlich nach § 10 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers bei fehlgeschlagener Nacherfüllung bleiben unberührt.

§ 9 Schutzrechte

(1) Hat der Verkäufer nach Zeichnungen, Daten, Modellen, Mustern oder sonstigen Vorgaben des Auftraggebers zu fertigen, übernimmt der Auftraggeber gegenüber dem Verkäufer die Gewähr dafür, dass dadurch Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Geschieht dies doch, wird der Auftraggeber den Verkäufer von jeglichen Ansprüchen Dritter in vollem Umfang freistellen sowie den dem Verkäufer entstehenden Schaden umfassend ersetzen. Macht ein Dritter ihm zustehende gewerbliche Schutzrechte geltend, ist der Verkäufer berechtigt, die Herstellung oder Lieferung der Gegenstände ohne Prüfung der Rechtslage sofort einzustellen.

(2) Werden durch die vertragsgemäße Nutzung eines vom Verkäufer entwickelten oder bereitgestellten Liefergegenstandes oder einer Software gewerbliche

Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt, wird der Verkäufer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Auftraggeber ein Recht zur weiteren vertragsgemäßen Nutzung verschaffen oder den betroffenen Liefer- oder Leistungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung beseitigt wird und die vertragsgemäße Nutzung im Wesentlichen erhalten bleibt.

(3) Ist eine Abhilfe nach Abs. 2 nicht zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder innerhalb angemessener Frist möglich, ist jede Partei berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Liefer- oder Leistungsgegenstandes vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erstattet der Verkäufer die hierfür entrichtete Vergütung abzüglich eines angemessenen Betrages für die bis zur Beendigung erfolgte Nutzung.

(4) Ansprüche des Auftraggebers wegen Schutzrechtsverletzungen bestehen nur, wenn der Auftraggeber den Verkäufer unverzüglich in Textform über geltend gemachte Ansprüche informiert, dem Verkäufer die alleinige Kontrolle über die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen überlässt und ihn hierbei angemessen unterstützt. Der Auftraggeber darf ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers keine Ansprüche anerkennen oder Vergleiche abschließen.

(5) Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen sind ausgeschlossen, soweit diese auf Vorgaben, Änderungen oder Kombinationen des Auftraggebers, auf der Nutzung außerhalb des vertraglich vorgesehenen Zwecks oder auf der Verbindung mit nicht vom Verkäufer bereitgestellten Produkten beruhen. Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach § 10 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

§ 10 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 10 eingeschränkt.

(2) Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit der Verkäufer gem. § 10 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche

Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

(5) Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(6) Die Einschränkungen dieses § 10 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Auftraggeber (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

(2) Die vom Verkäufer an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verkäufers. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

(3) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Verkäufer, soweit

die Hauptsache ihm gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber gegenüber dem Verkäufer.

(8) Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Verkäufer.

(9) Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

(10) Der Verkäufer ist jederzeit dazu berechtigt, das Lager und die Geschäftsräume des Auftraggebers zu betreten, um die Vorbehaltsware wegzuschaffen, auszusondern oder zu kennzeichnen. Auf Verlangen hat der Auftraggeber dem Verkäufer alle zweckdienlichen Auskünfte über die Vorbehaltsware zu erteilen und erforderliche Belege herauszugeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu Gunsten des Verkäufers umfassend zu versichern und ihm die Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Er tritt alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche schon jetzt an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

(11) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Das Recht des Auftraggebers zum Besitz der Vorbehaltsware erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt. Der Verkäufer ist dann berechtigt, die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Auftraggebers dem Verkäufer gegenüber, durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird dem Auftraggeber nach Abzug der Kosten auf seine

Verbindlichkeiten angerechnet. Ein etwaiger Überschuss ist ihm auszuzahlen.

(12) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

§ 12 Geheimhaltung

Der Auftraggeber wird alle Unterlagen (z. B. Muster, Modelle, Dateien etc.) und Kenntnisse sowie Informationen, die er von dem Verkäufer erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der Verkäufer sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben.

Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen, Kenntnisse und Informationen und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung zwischen dem Auftraggeber und dem Verkäufer.

Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen, Kenntnisse und Informationen, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Auftraggeber bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Auftraggeber ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse von dem Verkäufer entwickelt werden.

§ 13 Code of Conduct

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den „flexlog Code of Conduct – Verhaltensregeln für alle Mitarbeitenden und Geschäftspartner“ in seiner jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung einzuhalten. Der Code of Conduct kann unter www.flexlog.de/CoC abgerufen werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist eine wesentliche Grundlage der Geschäftsbeziehung. www.flexlog.de/CoC

Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung, Geldwäsche und sonstigen unlauteren Geschäftspraktiken einzuhalten. Er wird weder unmittelbar noch mittelbar unzulässige Vorteile anbieten, versprechen, gewähren, fordern oder annehmen.

§ 14 Exportkontrolle und Sanktionen

(1) Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, insbesondere Exportkontroll-, Embargo- oder Sanktionsvorschriften, entgegenstehen.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen bereitzustellen, die für die Prüfung und Einhaltung solcher Vorschriften erforderlich sind. Verzögerungen, die durch erforderliche Prüfungen oder Genehmigungsverfahren entstehen, verlängern vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen angemessen.

(3) Ist die Lieferung oder Leistung aufgrund anwendbarer exportkontroll- oder sanktionsrechtlicher Vorschriften dauerhaft unzulässig oder nicht genehmigungsfähig, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesem Fall ausgeschlossen, sofern der Verkäufer das Leistungshindernis nicht zu vertreten hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Der Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber ist nach Wahl des Verkäufers D-76227 Karlsruhe oder Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen den Verkäufer ist in diesen Fällen jedoch D-76227 Karlsruhe ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Der Auftraggeber darf Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis nur mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers an Dritte abtreten. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. § 354a HGB sowie zwingende gesetzliche Abtretungsrechte bleiben unberührt.

(4) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(5) Der Verkäufer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers und seiner Ansprechpartner ausschließlich im Rahmen der anwendbaren Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), soweit dies zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Ergänzende Informationen ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen des Verkäufers.

(6) Soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist, können vertragsbezogene Erklärungen und Mitteilungen auch in Textform, insbesondere per E-Mail, erfolgen. Änderungen der Kontaktdaten sind der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.